

BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON
LEIHGABEN ZU AUSSTELLUNGEN
(GÜLTIG FÜR OBJEKTE VON BESONDEREM WERT)

Die Handschriften und Drucke der Bibliotheken des Landesbibliotheksentrums Rheinland-Pfalz dienen, auch wenn sie museale Ansprüche erfüllen, bestimmungsgemäß wissenschaftlichen Zwecken und beruflicher Arbeit und Fortbildung. Bei Ausstellungen kann nur eine Doppelseite oder der Einband eines Buches gezeigt werden, das damit in seiner Gesamtheit auf längere Zeit der regulären Benutzung entzogen wird. Daher können Bibliotheksbestände nur in besonders begründeten Fällen als Leihgaben in Ausstellungen gegeben werden. Handschriften und Drucke, insbesondere solche mit farbigen Illustrationen, zählen zu den licht- und klimaempfindlichsten Kulturdokumenten. Sie werden verschlossen in verdunkelten Magazinen aufbewahrt und in der Regel nur kurzfristig zur Einsicht vorgelegt. Eine Darbietung in Ausstellungen über Wochen und Monate hinweg bedeutet für sie eine akute Gefährdung und verkürzt auch ihre Lebensdauer. Die Bibliothek erwartet daher Verständnis dafür, dass sie strenge Auflagen für die Konservierung ihrer Leihgaben machen muss, um das Risiko von Beschädigung auf ein Minimum zu reduzieren.

1. *Charakter der Ausstellung*

Leihgaben können nur für Ausstellungen mit kulturell-wissenschaftlichem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die Beteiligung an Massen- und Wanderausstellungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. *Auswahl der Schaustücke*

Die Zahl der Leihwünsche soll auf ein wirklich notwendiges Maß beschränkt werden. Der Antragsteller sollte prüfen, ob der spezielle Ausstellungszweck durch Lieferung oder Ausleihe von Fotos, Farbdias, Farbkopien oder elektronischen Dokumenten usw. nicht ebenso erreicht werden kann.

3. *Rechtsträger*

Der Träger der Ausstellung muss die Gewähr dafür bieten, die Ausstellung nach den hier niedergelegten Bedingungen durchzuführen und alle aus dem Leihvertrag entstehenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Die für die Durchführung der Ausstellung verantwortlichen Personen sind zu benennen.

4. *Antrag auf Entleihung*

Der Antrag auf Entleihung ist schriftlich vom Träger der Ausstellung an das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz zu stellen, im allgemeinen je nach Wert und Zahl der Leihgaben zwei Monate vor der Eröffnung, um eine sachgerechte Durchführung aller

organisatorischen und konservatorischen Maßnahmen zu ermöglichen. Die gewünschten Leihgaben sind einzeln und bibliographisch genau aufzuführen und Angaben über Dauer und Örtlichkeit der Ausstellung sowie über Umfang und Zusammensetzung des Ausstellungsgutes zu machen. Desgleichen ist das Einverständnis mit den hier niedergelegten Bedingungen für Leihgaben zu Ausstellungen zu erklären.

5. *Sicherheits- und Konservierungsmaßnahmen*

Die Ausstellungsräume müssen gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zureichend gesichert sein. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind zu erläutern. Die Darbietung des Bibliotheksgutes darf grundsätzlich nur in verschlossenen und staubdichten Vitrinen erfolgen.

Die relative Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungsräumen muss um 50 % liegen. Die Temperatur sollte nicht wesentlich über 20° hinausgehen. Wenn die Kostbarkeit der Objekte es erfordert, sind beide Werte durch geeichte Thermohydrographen zu überwachen. Die regelmäßige Vorlage von Messblättern kann unter Umständen zur Auflage gemacht werden.

Die Beschickung von Mischausstellungen ist nicht möglich, wenn sich ein für das Bibliotheksgut zuträgliches Raumklima nicht schaffen lässt. Die Beleuchtungsstärke auf Miniaturhandschriften, Drucken mit Graphik und auf säurefraßgefährdetem Papier des 19. und 20. Jahrhunderts darf 50 Lux, die auf anderem Bibliotheksgut 100 Lux nicht überschreiten.

Die Leihgaben der Bibliothek sollen tunlichst bei künstlicher Beleuchtung durch Lichtquellen mit möglichst geringem Ultraviolettanteil gezeigt werden. Direktes Tageslicht ist fernzuhalten. Außerhalb der Besichtigungszeiten sind die Leihgaben abzudecken, soweit nicht der Raum im Ganzen verdunkelt wird.

6. *Umgang mit den Leihgaben*

Die Leihgaben dürfen nur für den bewilligten Zweck in Anspruch genommen werden und sind mit größter Vorsicht zu behandeln. Eine Benutzung durch Dritte ist nicht gestattet. Es dürfen keine Eingriffe oder Restaurierungsarbeiten vorgenommen werden. Auch das eigenmächtige Entfernen von besonderen Sicherungen (z. B. Rahmen, Verglasung) ist zu unterlassen. Der Auf- und Abbau der Leihgaben soll grundsätzlich durch einen Buchrestaurator oder ausstellungserfahrenen Bibliothekar erfolgen. Steht ein solcher am Ausstellungsort nicht zur Verfügung, so kann die Beteiligung eines Mitarbeiters der Bibliothek beim Auf- und Abbau zur Bedingung gemacht werden. Jede Beschädigung oder Veränderung im Zustand der Leihgaben ist unverzüglich mitzuteilen. Der Verleiher ist berechtigt, sich jederzeit, auch während des Auf- und Abbaus der Ausstellung, durch Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand seiner Leihgaben und der Einhaltung seiner Vorschriften zu überzeugen. Die Leihgaben können in begründeten Fällen jederzeit zurückgezogen werden.

7. *Fotografische Dokumentation*

Jedes auszuleihende wertvolle Objekt muss fotografisch dokumentiert sein. Sollte das Objekt im Fotoarchiv der Bibliothek noch nicht vertreten sein, wird die Neuaufnahme in der bibliothekseigenen Fotostelle oder durch einen von der Bibliothek beauftragten Fotografen durchgeführt, in der Regel auf Kosten des Leihnehmers. Fotografische Aufnahmen oder Kopien aller Art während der Ausstellung, auch Film- und Fernhaufnahmen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Bibliothek.

8. *Kennzeichnung der Leihgaben und Katalog*

In der Ausstellung, im Katalog und bei sonstigen Veröffentlichungen ist die Bibliothek als Leihgeber anzugeben, im Katalog zusätzlich die Signatur der Stücke. Falls ein Katalog oder Plakat für die Ausstellung erscheint, verpflichtet sich der Entleiher, der Bibliothek unmittelbar nach Erscheinen zwei Freixemplare zu übersenden.

9. *Transport*

Die Kosten für Verpackung, Transport und zollamtliche Abfertigung der Leihgaben sowie evtl. Dienstreisekosten für die Begleitung der Transporte und die Überwachung von Auf- und Abbau durch einen Mitarbeiter oder Restaurator der Bibliothek trägt der Entleiher. Die Überbringung durch Kurier kann bei besonders empfindlichen oder kostbaren Stücken zur Auflage gemacht werden.

10. *Versicherung und Haftung*

Die Leihgaben sind vom Zeitpunkt des Verlassens der Bibliothek bis zu ihrer Rückkehr in die Bibliothek ("von Nagel zu Nagel") auf Kosten des Entleihers bei einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft gegen alle Risiken zu versichern. Jedes Objekt wird dabei einzeln aufgeführt. Die Versicherungsgesellschaft ist vor dem Versicherungsabschluss der Bibliothek namhaft zu machen. Die Versicherungswerte werden von der Bibliothek nach den zur Zeit des Versicherungsabschlusses üblichen Handelswerten festgesetzt. Im Schadensfalle gilt der Eigentümer der Leihgaben als der Begünstigte, d. h. die bei etwaigen Schäden fällige Versicherungssumme ist unmittelbar an den Eigentümer der Leihgaben zu zahlen.

Der Entleiher erklärt sich mit den von der Bibliothek festgesetzten Versicherungswerten einverstanden und verpflichtet sich zum Schadensersatz bis zur Höhe dieser Werte auch insoweit, als der Anspruch über die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft hinausgeht (z. B. kommen Versicherungsgesellschaften für Bearbeitungsschäden nicht auf). Der Entleiher haftet auch für Schäden, die erst nach der Rückgabe in Erscheinung treten. Besonderheiten (z. B. Erhaltungszustand, bestehende Urheberrechte oder Rechte Dritter) können zusätzliche Vereinbarungen notwendig machen.

Gerichtsstand ist der Sitz der Direktion des Landesbibliotheksentrums Rheinland-Pfalz in Koblenz.

11. *Zusätzliche Vereinbarungen*

Der besondere Wert einzelner Leihgaben, ihr Erhaltungszustand, bestehende Urheberrechte oder Rechte Dritter können zusätzliche Vereinbarungen notwendig machen.

12. *Leihvertrag*

Über die Entleihung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Soweit Bedingungen auf Leihformularen, die vom Entleiher vorgelegt werden, den Ausleihbedingungen des Landesbibliotheksentrums widersprechen, sind sie unwirksam.